



## Erläuternder Bericht

### 1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 8. April 2013 verschiedene Änderungen des Volksschulgesetzes beschlossen. Eine davon betrifft § 19 VSG (Schulpsychologie).

„<sup>1</sup> Die Gemeinden führen die schulpsychologischen Dienste, die insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

- a. Vornahme schulpsychologischer Abklärungen gemäss Volksschulgesetzgebung,
- b. Durchführung schulpsychologischer Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Mindestgrösse der Dienste fest.“

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die im Projekt „Schulpsychologie“ gemacht wurden, diskutierten Vertreterinnen der Schulpräsidien, schulpsychologischen Dienste, Schulleitungen und des Volksschulamtes, welche Regelungen auf Verordnungsstufe getroffen werden sollten und wo die Bildungsdirektion mit Empfehlungen zur einheitlicheren Ausgestaltungen des Schulpsychologischen Angebotes beitragen kann.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Themen

#### - Mindestgrösse

Mit der Festlegung der Mindestgrösse soll die Qualität der Arbeit der Schulpsychologie gesichert und entwickelt werden und den Diensten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Unabhängigkeit zu schaffen. Ab einer Grösse von drei VZE ist gewährleistet, dass mindestens drei bis vier Fachpersonen beschäftigt, verschiedene (Fach-) Spezialitäten entwickelt, das 4-Augen Prinzip sicher gestellt und Schwankungen im Arbeitsaufwand für die verschiedenen Gemeinden aufgefangen werden können. Ab dieser Grösse rechtfertigt sich die Schaffung von Leitungsstrukturen, die für die Qualitätsentwicklung und -sicherung unabdingbar sind.

Die Bildungsdirektion schlägt daher vor, in § 15 der Volksschulverordnung die Mindestgrösse eines Dienstes auf drei VZE (einschliesslich Leitungsanteil, ohne Sekretariat) festzulegen. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden (z.B. ungünstige geografische Konstellation der Dienste, schlecht organisierbare Stellenkonstellation).

#### - Umsetzungsplanung (Inkraftsetzung der Verordnung)

Die Neuorganisation der schulpsychologischen Dienste soll bis zum Schuljahr 2016/17 abgeschlossen sein.



Das Volksschulamt stellt einen möglichen Zeitplan und Hilfestellungen für die Umsetzungsplanung zur Verfügung.

#### - Versorgungsdichte/ Aufgabenkatalog (Richtwert)

Bei der Zusammenlegung von Diensten sollten für die beteiligten Gemeinden einheitliche Voraussetzungen geschaffen werden. Heute gibt es Gemeinden, die im Vergleich zur Anzahl Schülerinnen und Schüler, für die die Versorgung gewährleistet wird, ein viel höheres Pensum eingerichtet haben als andere. Der aktuelle Aufgabenkatalog der schulpsychologischen Dienste ist sehr unterschiedlich und eine objektive Vergleichbarkeit daher kaum herzustellen.

Der vorgeschlagene Richtwert entspricht der durchschnittlichen Versorgung im Kanton Zürich und wird von der Arbeitsgruppe als angemessen beurteilt. Im Rahmen des Projektes Schulpsychologie wurde die einheitliche quantitative Festlegung der Versorgungsdichte kontrovers diskutiert.

Auch die Arbeitsgruppe vertritt die Meinung, dass auf diesbezügliche verbindliche Vorgaben verzichtet werden soll. Stattdessen soll mit dem Richtwert den neu zu gründenden Diensten eine Orientierungshilfe gegeben werden, wie die Versorgungsdichte und die damit verbundenen Aufgaben geregelt werden können. Die Richtgrösse für die Versorgungsdichte der schulpsychologischen Dienste wird auf 0,08 VZE pro 100 Schülerinnen veranschlagt. Darin sind die „Pflichtaufgaben“<sup>1</sup> gemäss VSG enthalten.

Es ist der Trägerschaft der schulpsychologischen Dienste überlassen, die Versorgungsdichte zu erhöhen oder in begründeten Fällen zu senken. Die Gemeinden können den schulpsychologischen Diensten auch weitere Aufgaben übertragen (z.B. Delegation der Überprüfung der Sonderschulung, vgl. § 40 Abs. 2 VSG, in der Fassung vom 8. April 2013).

#### - Lohnempfehlungen

Im Vorfeld der früheren Vorlage an den Kantonsrat wurde die Lohneinreihung mittels einer Funktionsanalyse der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen festgelegt. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen waren mit der Einreihung nicht einverstanden. Da die Gemeinden die Trägerschaft der schulpsychologischen Dienste bilden und für die Kosten aufkommen müssen, erübrigen sich Vorgaben seitens des Kantons.

#### - Ausbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Bis heute werden keine besonderen Ausbildungsvoraussetzungen an die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gestellt. Die meisten schulpsychologischen Dienste setzen jedoch bei den Stellenbewerberinnen und -bewerbern ein abgeschlossenes Studium (FH oder Uni) in Psychologie voraus. Vereinzelt werden Personen angestellt, die über einen verwandten Studienabschluss verfügen. Insbesondere seitens der Vertreterinnen und Vertreter der schulpsychologischen Dienste wird das Fehlen klarer Ausbildungsvoraussetzungen bemängelt.

---

<sup>1</sup> Das VSA arbeitet einen entsprechenden Aufgabenkatalog aus.



Seitens der Arbeitsgruppe wird gewünscht, dass Vorgaben bzw. Empfehlungen betreffend die minimale Ausbildungsanforderung an die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erlassen werden.

- Unterstützung des Volksschulamtes bei der Neuorganisation der schulpsychologischen Dienste

Aus den Äusserungen seitens der Arbeitsgruppe sowie aufgrund verschiedentlichlicher Nachfragen von betroffenen Gemeinden geht hervor, dass die Mithilfe des VSA bei der Neuorganisation der schulpsychologischen Dienste erwünscht ist. Die bestehenden grössere Dienste haben bereits viel Vorarbeit geleistet, insbesondere bei der Kosten- (und Angebots-) Verteilung auf die Gemeinden. Diese könnten beigezogen werden, wenn es um die Ausarbeitung von entsprechenden Empfehlungen geht.

Das Volksschulamt kann bei Bedarf Hilfe bei der Zusammenlegung oder Neugründung der schulpsychologischen Dienste anbieten. Die Hilfe bezieht sich vor allem auf die Zusammenarbeit der Gemeinden im Rahmen von Anschlussverträgen, der Gründung von Zweckverbänden sowie auf die Organisation der Dienste. Das VSA kann z.B. Musterverträge, Vorlagen zu Aufbau- und Ablauforganisation, Stellenbeschriebe zur Verfügung stellen.